

10. IV. 1919

Antrag auf Verstaatlichung der Schule.

Im Ausschuss für Erziehung und Unterricht entspann sich in fortgesetzter Verhandlung eine längere Debatte über den Antrag des Abg. Seidl und Genossen betreffend den Ausbau der Wiener Exportakademie zu einer Handelshochschule. Es wurde beschlossen, der Regierung die schnellste Umgestaltung der Wiener Exportakademie zu einer den Hörern ohne Unterschied des Geschlechtes zugänglichen Handelshochschule nahezu legen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abg. Kunschak bestellt Sodann wurde der Antrag des Abg. Dr. Straffner (großdeutsch) bezüglich der Verstaatlichung des gesamten Schulwesens in Beratung gezogen. Den Bericht erstattete Abg. Pauly, der unter anderem ausführte: Die nationale Einheitlichkeit des Staates hat die bis nun einer Verstaatlichung der Volksschule im Wege gelegenen Hemmnisse beseitigt, weshalb im Interesse der Gleichberechtigung und der gleichen kulturellen und wirtschaftlichen Erziehung aller Staatsbewohner das Volkserziehungs- und Volkshilfswesen verstaatlicht werden muß. Die Reichsgesetzgebung hat die Rechtsgebiete der Schulgesetzgebung so abzugrenzen, daß für alle Länder die gleiche Ausbildungsmöglichkeit festgelegt erscheint. Alle Pflichtschulen sind öffentliche Staatsanstalten.

Der Unterricht und alle Lernmittel sind unentgeltlich und allen Schülern ohne Unterschied der Konfession und des Geschlechtes gleichmäßig zugänglich. Die Errichtung von Privatschulen für die Jugend im schulpflichtigen Alter ist gesetzlich zu untersagen. Bestehende Privatschulen dieser Art sind, sofern sie einem allgemeinen Bedürfnisse entsprechen, vom Staate zu übernehmen und in die Organisation staatlicher Anstalten überzuführen. Konfessionelle Privatschulen sind aufzulassen. An Pflichtschulen sind nur staatlich anerkannte Lehrpersonen lehrberechtigt. Die Lehrerbildungsanstalten für die Zeit ihres Bestandes, beziehungsweise die Obermittelschulen insoweit sie zur Heranbildung von Lehrern dienen, sind ausschließlich Staatsanstalten. Alle Privatinstitutionen dieser Art sind entweder in Staatsanstalten umzugestalten oder einzustellen. Die Schule ist dem Parteigetriebe zu entrücken. An der Schulverwaltung nehmen in dem im Reichsgesetze festgelegten Rahmen alle beteiligten Bürger des Staates, die Lehrer insbesondere, tätigen Anteil. Die Durchführung der Verwaltung geschieht durch das Staatsamt für Volkshilfswesen, durch das Landes Schulamt, durch das Bezirksschulamt und durch die Ortsschulpflege. Alle Landes Schulämter unterstehen dem Staatsamte für Volkshilfswesen, dem die Förderung des Bildungswesens im ganzen Reiche und die Befestigung der staatlichen Schulaufsicht obliegt. In diesem Amte ist die Lehrerschaft durch den Bevollmächtigten der Reichslehrkammer vertreten. Die Mitglieder aller Schulämter gehen durch Wahlen hervor und bedürfen keiner Bestätigung. Den Wirkungskreis der einzelnen Schulverwaltungsinstanzen regelt nach Anhörung der Lehrerkammer ein Reichsgesetz, wonach die Selbstverwaltung aller Lehrenden, die Rechte der Elternkreise und die Wechselbeziehung aller beteiligten Faktoren volle Berücksichtigung finden soll.

Referent Abg. Pauly legte Leitfäden für die Neugestaltung des Schulwesens in Deutschösterreich im Sinne der Einheitschule vor, in denen es unter anderem heißt: Für jeden österreichischen Staatsbürger besteht die achtjährige Schulpflicht. Der Lehrstand ist wirtschaftlich so zu stellen, daß er tatsächlich frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen sich ganz seinen Berufe widmen kann. Allen Lehrpersonen ist die Gewähr zu leisten für vollkommen staatsbürgerliche Freiheit, die ihnen als Staatsbürger und als Amtsperson in gleichem Maße zukommt. Nach den Richtlinien tritt an Stelle der bestehenden Untermittelschule die Bürgerschule, die demnach als Einheitsuntermittelschule den gemeinsamen Unterbau des mittleren Schulwesens bildet. Das Referat wurde den Mitgliedern des Ausschusses zum weiteren Studium übergeben und wird am kommenden Mittwoch Gegenstand der Ausschussverhandlung bilden.